



Beschlussfassung des Studierendenparlaments der Universität Duisburg-Essen

Antragsnummer: 1903231_011

Titel: Änderung der Ordnung zur Rückerstattung und Übernahme der Kosten des Mobilitätsbeitrags

Das Studierendenparlament hat in seiner Sitzung vom 29.04.2019 beschlossen, Art.5 „Antrag zur Übernahme des Mobilitätsbeitrags aufgrund von sozialer Härte“ der Ordnung zur Rückerstattung und Übernahme der Kosten des Mobilitätsbeitrags der Studierendenschaft der Universität Duisburg- Essen wie folgt zu ändern:

1. Ersetze § 5 Absatz 6 : *Sollte der Härtefallausschuss drei Wochen nach Einreichen der Anträge beim Finanzreferat zu keiner Entscheidung gekommen sein, so kann das Finanzreferat gemäß den Richtlinien nach Absatz 5. entscheiden durch*

Sollte der Härtefallausschuss sechs Wochen nach Einreichen der Anträge beim Finanzreferat zu keiner Entscheidung gekommen sein, so kann das Finanzreferat gemäß den Richtlinien nach Absatz 5. entscheiden.

2. § 5 um einen Absatz 7 erweitert wird, der wie folgt lautet:

Personen deren Antrag auf der Härtefallsitzung abgelehnt wurden, haben 30 Tage nach Erhalt der Information über die Ablehnung des Antrags Zeit eine Beschwerde einzureichen.

*Dem Vorsitz ist das Recht vorbehalten, bei besonderer Begründung die Beschwerde auch nach Ende der genannten Frist zu behandeln. Beschwerden von Antragsteller*Innen werden beim Vorsitz des AStA eingereicht. Der Vorsitz entscheidet Anhand der Unterlagen und der ggf. neuen Information durch die Antragsteller*In, ob die Beschwerde berechtigt ist oder nicht. Entscheidet der Vorsitz, dass die Beschwerde berechtigt ist, gilt der Antrag als angenommen und der/die Vorsitzende des Härtefallausschusses muss einen Beschluss zum Antrag anfertigen.*

3. § 5 um einen Absatz 9 zu erweitern, der wie folgt lautet:

Abgelehnte Anträge dürfen nach Ende der Beschwerde-Frist von 30 Tagen vernichtet werden, da ein Einspruch nicht mehr möglich und somit die Aufbewahrung nicht mehr nötig ist. Angenommene Anträge werden gemäß den Aufbewahrungsfristen der Universität 10 Jahre im Archiv des AStA aufgehoben.

Campus Duisburg
Lotharstraße 65
47057 Duisburg

LF Gebäude
Campus Essen
Universitätsstraße 2
45117 Essen
Eingang T02
Geschäftsdienst / Sekretariat Essen
Telefon: (0201) 183-2349
Fax: (0201) 183-4149
Öffentliche Verkehrsmittel Duisburg
Straßenbahn Linie 901
Bus Linien 923, 924 u. 933

Öffentliche Verkehrsmittel Essen
U-Bahn Linien 11, 17, 18
Straßenbahn Linien 101, 103, 105, 109 Bus Linien CE 45, CE 47, D16, 166, 176, 188, 196

4. § 5 Absatz 3 um folgenden Passus zu erweitern:

(3) Der Antrag kann nur bewilligt werden, wenn der/die Antragstellende unverschuldet in die Situation der sozialen Härte gekommen ist.

Insgesamt können im Härtefall pro Person 3 Anträge regulär bewilligt werden.

Unter Umständen besonderer sozialer Härte kann der Härtefallausschuss in seiner Sitzung, nach ergänzender Sichtung aller zuvor bewilligten Anträge der Person, Anträge über den 3. Antrag hinaus bewilligen. Zur Bewilligung muss eine qualifizierte Mehrheit aller Ausschussmitglieder vorliegen. Das Recht auf Einspruch bleibt unberührt.

Essen, den 30.04.2019

Katharina Pohlschmidt

Präsidium des
Studierendenparlaments der
Universität Duisburg-Essen